



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

14. September 1954.

Nr. 4143.

Die Einwohnergemeinde Zullwil legte vom 3. Juni bis zum 3. Juli 1954 den speziellen Bebauungsplan für die Eichelbergstrasse, Plan Nr. 3, öffentlich auf. Einsprachen wurden nicht erhoben. Die Gemeindeversammlung von Zullwil genehmigte hierauf den Bebauungsplan am 18. Juli 1954.

Materiell ist dem Bebauungsplan zuzustimmen. Formell sind ebenfalls keine Bemerkungen zu machen, obwohl es sich nicht um einen speziellen Bebauungsplan, sondern um einen Baulinienplan handelt. Baulinienpläne gelten als einen Teil des allgemeinen und nicht des speziellen Bebauungsplanes. Die unrichtige Bezeichnung des Bebauungsplanes zieht keine nachteiligen Folgen nach sich.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan, Plan Nr. 3, der Einwohnergemeinde Zullwil wird genehmigt.
2. Frühere, vom Regierungsrat genehmigte Bebauungspläne werden ausser Kraft gesetzt, soweit sie dem neuen Plan Nr. 3 widersprechen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 5.-
Publikationskosten	Fr. 14.-
<u>Total</u>	<u>Fr. 19.-</u> (Staatskanzlei Nr. 941) N.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3), mit Akten.
Kant. Tiefbauamt (3), mit einem genehmigten Bebauungsplan.
Kant. Hochbauamt (2), " " " "
Kreisbauamt I, " " " "
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Kant. Finanzkontrolle (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zullwil (2), mit einem genehmigten Bebauungsplan.
Baukommission der Einwohnergemeinde Zullwil.
Amtsblatt (Ziff. 1 des Dispositivs).